



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 30. Dezember 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl als Sachbearbeiterin Koordination Baugesuche

Die Standeskommission hat Laura Inauen, Appenzell, als Sachbearbeiterin für die Koordination der Baugesuche im Bau- und Umweltdepartement mit einem Pensum von 80% gewählt. Laura Inauen absolviert ihr drittes Verwaltungslehrjahr bei der kantonalen Verwaltung. Sie wird das mit dem Weggang von Manuela Wyss und der absehbaren Pensionierung von Yvonne Rohrer freierwerdende Pensum nach ihrem Lehrabschluss am 1. August 2022 antreten.

Kündigung als Logopädin

Corina Kast hat ihre Stelle als Logopädin im Erziehungsdepartement auf den 31. März 2022 gekündigt. Die entstehende Vakanz wird zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Nachführung der Lohntabellen

Der Grosse Rat hat mit dem Budget 2022 eine Lohnanpassung für das Staatspersonal und die Lehrpersonen des Gymnasiums um 0.4% und den ordentlichen Stufenanstieg für Gymnasiallehrpersonen genehmigt. Die Standeskommission hat die Lohnbänder der Funktionsstufen des Staatspersonals und die Gehaltsskala der Gymnasiallehrpersonen per 1. Januar 2022 entsprechend angepasst.

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2021 das Budget 2022 des Kantons Appenzell I.Rh. genehmigt. Darin eingeschlossen sind neben einem Teuerungsausgleich von 0.4% für das Staatspersonal und die Lehrpersonen des Gymnasiums auch die Gewährung des ordentlichen Stufenanstiegs für die Gymnasiallehrpersonen.

Die Standeskommission hat mit einer Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung die im Anhang festgelegten Lohnbänder der einzelnen Funktionsstufen der Staatsangestellten um 0.4% erhöht. Zudem hat sie im Anhang des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung die Gehaltsskala der Gymnasiallehrpersonen ebenfalls um 0.4% angehoben. Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2022. Der den Lehrpersonen des Gymnasiums zugesprochene Stufenanstieg wird mit Beginn des neuen Schuljahrs, also auf den 1. August 2022, gewährt.

Zugriffsregelung für Grundbuchdaten

Die Standeskommission hat in einem formellen Beschluss die Berechtigung von Ämtern und Verwaltungsstellen im Kanton für einen Zugriff auf Grundbuchdaten geregelt. Der neue Erlass regelt neben dem Kreis der zugriffsberechtigten Stellen auch Details über die Meldung von erfolgten Handänderungen an die berechtigten Stellen und die Publikation von Grundbuchdaten im Internet. Der Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2022.

Nach Art. 37 der revidierten Verordnung über das Grundbuch (VGB, GS 211.620) dürfen der im eidgenössischen Geometerregister für Appenzell I.Rh. eingetragene Ingenieur-Geometer, die kantonale Steuerverwaltung und das Schatzungsamt direkt oder mittelbar auf jene Daten des Hauptbuchs zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Standeskommission kann weiteren Personen den Zugriff auf Grundbuchdaten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben benötigen, gewähren. Sie erlässt dazu über die Erteilung der Zugriffsberechtigung einen Beschluss mit den erforderlichen Auflagen oder schliesst mit den Benutzerinnen und Benutzern Vereinbarungen über die Zugriffsberechtigung ab.

Gestützt auf diese Grundlage hat die Standeskommission die Berechtigungen im neuen formellen Standeskommissionsbeschluss über den Zugriff auf Grundbuchdaten (StKB Grundbuchdaten, GS 211.621) generell festgelegt, welche Stellen zusätzlich zu den Berechtigten gemäss Verordnung über das Grundbuch auf Grundbuchdaten zugreifen dürfen. Im Weiteren hat die Standeskommission auch festgelegt, an welche Stellen und in welchem Umfang Handänderungen gemeldet werden müssen.

Im StKB Grundbuchdaten wird weiter geregelt, ob und in welchem Umfang nach Bundesrecht ohne Interessennachweis einsehbare Grundbuchdaten, nämlich die Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks, der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie die Eigentumsform und das Erwerbsdatum, im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Die Standeskommission hat in Fortführung der bisherigen Praxis festgelegt, dass das Erwerbsdatum eines Grundstücks im Internet nicht veröffentlicht wird. Weiter wurde festgelegt, dass grosse Serienabfragen durch technische Massnahmen unterbunden werden müssen.

Der Standeskommissionsbeschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zulassung zur Leistungserbringung zulasten Krankenpflegeversicherung

Die Standeskommission hat die Zuständigkeiten für die Zulassung von Leistungserbringenden zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Aufsicht über diesen Bereich neu festgelegt. Der neue Standeskommissionsbeschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.010) sind die Kantone ab dem 1. Januar 2022 für die Zulassung von ambulanten Leistungserbringenden zu Tätigkeiten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuständig.

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung obliegt gemäss Art. 3 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG, GS 832.010) der Standeskommission. Sie kann die zuständigen Departemente bezeichnen und ergänzende Vorschriften erlassen, soweit nicht eine andere Behörde hierfür zuständig ist. Die Standeskommission hat mit einem entsprechenden formellen Standeskommissionsbeschluss die Zulassung von Leistungserbringenden zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie deren Beaufsichtigung dem Gesundheits- und Sozialdepartement übertragen. Die Standeskommission bleibt aber weiterhin zuständig für die Festlegung von Höchstzahlen an

Leistungserbringenden, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der Krankenversicherung erbringen dürfen.

Der neue Ständekommissionsbeschluss über die Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (StKB Zulassung OKP, GS 832.012) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der bisherige Ständekommissionsbeschluss über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 19. August 2013 aufgehoben.

Anpassung der Pflegematerialfinanzierung in Alters- und Pflegeheimen

Die in der Pflege verwendeten Mittel und Gegenstände werden ab 2022 wieder von den Versicherern übernommen. Die Ständekommission hat im Anhang des Ständekommissionsbeschlusses über die Pflegefinanzierung die kantonalen Beiträge entsprechend gekürzt.

Weil die Krankenversicherungen aufgrund von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts seit dem 1. Januar 2018 die Kosten für die vom Pflegepersonal in Alters- und Pflegeheimen angewendeten Mittel und Gegenstände nicht mehr übernahmen, mussten diese seither vom Kanton übernommen werden.

Seit 1. Oktober 2021 regelt das Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG eine schweizweit einheitliche Vergütung für das verwendete Pflegematerial. Die Krankenversicherer müssen nun die Finanzierung des Pflegematerials wieder übernehmen. Die Pflegeinstitutionen im Kanton werden ab dem 1. Januar 2022 die verwendeten Mittel und Gegenstände direkt mit den Versicherern abrechnen. Da damit die seit 2018 vom Kanton getragenen Pauschalen wegfallen, hat die Ständekommission im Anhang des Ständekommissionsbeschlusses über die Pflegefinanzierung (StKB Pflegefinanzierung, GS 800.011) die vom Kanton zu tragende Restkostenpauschale für die Pflege in Alters- und Pflegeheimen um die weggefallenen Pauschalen für Mittel und Gegenstände gekürzt. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Erlass eines Geschäftsreglements der Ständekommission

Im Zusammenhang mit der Neuregelung für den Umgang mit privaten Erwerbstätigkeiten und Mandaten der Ständekommissionsmitglieder in der Behördenverordnung hat die Ständekommission beschlossen, für sich ein Geschäftsreglement zu erlassen. In diesem wird unter anderem der Vollzug der neuen Verordnungsbestimmung festgelegt. Das Reglement tritt wie die Revision der Behördenverordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2021 einer Ergänzung der Behördenverordnung mit einer Regelung über die private Erwerbstätigkeit und die Mandate der Ständekommissionsmitglieder zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Revision der Behördenverordnung hat die Ständekommission für sich ein Geschäftsreglement erlassen, welches eine Detailregelung zur neuen Verordnungsbestimmung enthält. Das Reglement wurde dem Grossen Rat zusammen mit der Vorlage zur Verordnungsanpassung zur Kenntnis gebracht.

Da die beschlossene Revision der Behördenverordnung am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird, hat die Ständekommission nun auch das Geschäftsreglement erlassen und das Inkrafttreten ebenfalls auf den 1. Januar 2022 festgelegt. Der Erlass wird in der Gesetzessammlung unter der Nummer 172.113 abrufbar sein.

Inhaltlich hat die Ständekommission an der dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachten Version keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen. Neben der Regelung der privaten Erwerbe und Mandate enthält das Reglement die erforderlichen Bestimmungen zur Arbeitsweise der Ständekommission, zur Abwicklung von Geschäften und zur Beschlussfassung.

Fakultatives Referendum

Gemäss Bundesblatt Nr. 238 vom 28. Dezember 2021 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts)
- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 21)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen
- Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)
- Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) (Insolvenz und Einlagensicherung)
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts)
- Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) (Änderungen bei der Innovationsförderung)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG)
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)
- Dringliche Bundesgesetze:
 - Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) (Verlängerung der Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise)
 - Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 7. April 2022 ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch